

Leistungsvereinbarung

nach §§ 78b, 78c SGB VIII

zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg

vertreten durch die

**Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz
– Amt für Familie, Jugend und Sozialordnung –**

und dem Träger

Pestalozzi-Stiftung Hamburg
Fritz-Flinte-Ring 41a, 22309 Hamburg

über

**Hilfe zur Erziehung nach § 34 SGB VIII
Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen**

Angebotsart

- Sozialpädagogische Wohnhäuser -

Bestandteil der Leistungsvereinbarung ist die Anlage
„Sozialdatenschutz und polizeiliches Führungszeugnis“

I. Gesamteinrichtung (s. Anhang)

Der Träger stellt im Anhang dieser Leistungsvereinbarung seine Gesamteinrichtung nach folgender Gliederung dar. Die Darstellung soll den Umfang von fünf Seiten nicht überschreiten. Änderungen werden der Behörde und den bezirklichen Jugendämtern umgehend mitgeteilt

1. Grundsätzliches Selbstverständnis / Leitbild

Der Träger arbeitet nicht nach der Technologie von L. Ron Hubbard, lehnt diese Technologie ab incl. Besuche von Kursen und Seminaren

2. Art der Gesamteinrichtung / Leistungsbereiche / Grundstruktur / Gesamtplatzzahl / Anzahl der Standorte

Darstellung der grundsätzlichen Gliederung der Einrichtung (notwendig bei Einrichtungen mit mehreren Leistungsbereichen, die nicht nur Jugendhilfe betreffen müssen, evtl. Beifügung eines Organigramms, Organisationsform, Organisationsstruktur) sowie des Mengengerüsts im Bereich der Jugendhilfe (Einzelfallhilfen)

3. Projekte / spezielle Kooperationen

Mögliche zusätzliche Aktivitäten des Trägers

4. Allgemeine methodische Grundlagen und Instrumente

Träger- und arbeitsfeldbezogene methodische Grundausrichtung

II. Art und Ziele der Leistung

1. *Hilfeart und Rechtsgrundlagen*

Das sozialpädagogische, familienunterstützende Wohnhaus ist „betreutes Wohnen über Tag und Nacht“ nach Maßgabe des § 34 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG). Betreut werden Kinder und Jugendliche mit einem vom zuständigen Jugendamt festgestellten erzieherischen Bedarf. Gesetzliche Grundlage der Belegung durch die Jugendämter ist der §§ 27 ff. SGB VIII.

Es besteht auch die Möglichkeit der Belegung des Wohnhauses im Rahmen von Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII und der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a in der Ausgestaltung nach § 34 SGB VIII und im Rahmen einer Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII.

2. *Merkmale des Angebots*

Das Wohnhaus steht vorrangig für die Aufnahme von Kindern aus der Region bzw. dem Stadtteil zur Verfügung. Dies folgt dem Grundsatz, dass Lebenswelt und Bezug zum Stadtteil möglichst beibehalten werden sollen um so die persönlichen Bindungen, insbesondere den Kontakt zu den Eltern, beizubehalten bzw. zu intensivieren. Die Wohnhäuser stehen aber auch für Familien und deren Kindern aus anderen Stadtteilen und Regionen zur Verfügung, dies, aufgrund der vorhandenen Mobilität, insbesondere für Jugendliche.

Die Wohnhäuser sind darauf ausgerichtet Kinder und Jugendliche und deren Familien auf Zeit zu unterstützen. In Einzelfällen bieten die Wohnhäuser auch einen Lebensort auf längere Zeit. Pädagogische Unterstützungen und Leistungen knüpfen an den individuellen Biographieverläufen und Sozialisierungserfahrungen der Kinder und Jugendlichen und an den Problemlagen der Familien an. Die jungen Menschen werden auf ein selbständiges Leben vorbereitet und insbesondere in Fragen der allgemeinen Lebensführung sowie der Schule, Ausbildung und Beschäftigung erzogen, beraten und unterstützt. Vorhandene Ressourcen werden gefördert.

Wir bieten u.a.:

- eine kontinuierliche professionelle Betreuung (Alltagsmanagement) durch ein Pädagogen team
- Milieuerhalt
- Intensive Unterstützung für die Gewährleistung schulischer Anforderungen
- Intensive sozialpädagogische Recherche und Begleitung von Jugendlichen in „Szenen“.
- Intensive Elternarbeit/Elternkompetenzarbeit
- ggf. die Unterbringung im Geschwisterverband

Der Alltag ist strukturiert, die Versorgung wird gemeinsam organisiert. Die Kinder bzw. Jugendlichen erfahren Verlässlichkeit und Sicherheit. Sie sollen erleben, dass die Pädagoginnen und Pädagogen die mit ihnen getroffenen Zusagen und Vereinbarungen auch einhalten. So entsteht eine Atmosphäre, in der sich Vertrauen, Sicherheit und Zuverlässigkeit entwickeln können. Die Kinder bzw. Jugendlichen haben in den Wohnhäusern die Möglichkeit zur Beziehungsaufnahme und zu persönlicher Nähe im Rahmen der Grenzen pädagogischer Professionalität. Die Pädagoginnen und Pädagogen versprechen keine auf Dauer angelegte Beziehung und treten nicht in Konkurrenz zur Rolle der Eltern.

In den Wohnhäusern werden mit den Kindern und Jugendlichen Methoden der Teilnahme, der Entscheidungsfindung und der Konfliktlösung in der Gruppe eingeübt. Die Pädagoginnen und Pädagogen beteiligen die Kinder bzw. Jugendlichen an der Ausgestaltung aller Maßgaben, die das Zusammenleben regulieren: Fragen des Schulbesuchs, Gestaltung der Zusammenarbeit und Unterstützung der Eltern, mit Freunden, etc. sowie bei der eigenen Perspektivplanung. Die Pädagoginnen und Pädagogen entwickeln in der Auseinandersetzung mit den Kindern und Jugendlichen deren Interessen und Ziele und bringen diese in die Hilfeplanung ein. Die Pädagoginnen und Pädagogen arbeiten im Interesse der Kinder und Jugendlichen, respektieren deren Wünsche und Vorstellungen.

2.1. Besonderheiten

- aufgenommen werden Kinder und Jugendliche ab dem 6. Lebensjahr, in der Regel zwischen dem 12. und 15. Lebensjahr.
- in den Wohnhäusern werden gleichermaßen Mädchen und Jungen betreut
- in Einzelfällen besteht die Möglichkeit der Psychiatrie-Begleitung

2.2. Pädagogische Ausrichtung

- Das Zusammenleben in den Wohnhäusern wird durch eine humanistische und demokratische Grundhaltung der Pädagogen geprägt, die sich in einer positiven, wertschätzenden und akzeptierenden Einstellung gegenüber den Kindern und Jugendlichen, dem sozialem Umfeld und sonstigen sozialen Dienstleistungen ausdrückt. Ihre Erziehungshaltung fördert vorhandene Ressourcen.

Die Zusammenarbeit mit den Eltern bzw. Bezugspersonen der betreuten Kinder und Jugendlichen ist Bestandteil der Arbeit und somit ein herausragendes Leistungsmerkmal des Angebotes. Wir wollen aktiv daran mitwirken, die Erziehungsbedingungen in der Familie zu verbessern. Die Väter und Mütter sind, selbst bei räumlichem Abstand zu ihren Kindern, Teil des Systems und in der Regel der emotionale Mittelpunkt für die Kinder und Jugendlichen. Daher ist die intensive Elternarbeit/Elternkompetenzarbeit mit dem, und dies unter Berücksichtigung des Hilfeplans, Ziel der Reintegration, als auch zur Sicherung der Betreuungserfolge im Rahmen von Verselbständigung von Jugendlichen sinnvoll und zwinglich erforderlich und somit ein wesentlicher Teil der pädagogischen Arbeit.

- Die bei uns aufgenommenen Kinder und Jugendlichen werden in ihrer jeweiligen Persönlichkeit und vor dem Hintergrund ihrer biographischen Erfahrungen gesehen und wertgeschätzt. Ihre Verhaltensweisen sind Teil ihrer bisherigen Lebenserfahrungen und können sich nur in einem Rahmen der Sicherheit und Stabilität sozialintegrativ verändern. Dieser Rahmen wird von uns gestellt; die Veränderungsprozesse werden individuell ausgerichtet und methodisch immer reflektiert.
- Der pädagogische Prozess kann grundsätzlich nur gelingen, wenn die Erwachsenen den jungen Menschen ein Vorbild sind. Diese Vorbildhaltung, die auch das Machen von Fehlern und das Gespräch darüber einschließt, wird von uns gelebt.
- Bei der Identitätsbildung und bei der Förderung der von uns betreuten Mädchen und Jungen werden die Erkenntnisse und Leitsätze des Gender-Mainstreaming beachtet.

- Unsere sozialpädagogischen Wohnhäuser sind integriert in den jeweiligen Gemeinwesen. Die dort vorhandenen Angebote werden in den Alltag einbezogen.
- Ökologisches Bewusstsein und daraus resultierende Erziehungshaltungen sind in den Wohnhäusern selbstverständlich.

2.3. Methoden und Instrumente

Die Wohnhäuser greifen in ihrer Arbeit auf das in der Sozialarbeit etablierte Set von Basismethoden zurück, verknüpfen bzw. kombinieren und modifizieren diese in speziellen Angeboten.

- Systemische Sichtweisen: Die Verhaltensäußerungen der Kinder und Jugendlichen werden nicht isoliert, sondern immer im Kontext zu ihren bisherigen Lebenserfahrungen und zur jeweiligen Dynamik in den Wohnhäusern, im Verhältnis zu den Familien bzw. mit anderen Außenfaktoren (z.B. Schule, Freunde) betrachtet.
- Familienarbeit: Die Zusammenarbeit mit den Eltern bzw. Bezugspersonen der betreuten Kinder und Jugendlichen ist ein gewollter und unverzichtbarer Bestandteil der Arbeit und somit ein wesentliches Leistungsmerkmal des Angebotes, um die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie zu verbessern.
- Einzelbetreuung und –beratung: Die Unterstützung der Kinder und Jugendlichen erfolgt durch das Alltagsmanagement. Die notwendige individuelle Betreuung und Förderung erfolgt auf der Basis des jeweiligen Hilfeplans mit den dafür notwendigen Instrumenten.
- Einbeziehung sozialer Angebote: Die Ermöglichung von Kontakten zu anderen Kindern und Jugendlichen und der Hinweis auf andere Institutionen (z.B. Sportverein, kulturelle Förderung) sind selbstverständliche methodische Bausteine.
- Individuelle Förderung: Die Weiterentwicklung der Kinder und Jugendlichen wird durch eine geeignete Förderung und die notwendige Leistungsanforderung unterstützt; dazu dienen Gespräche, gemeinsames Angehen von Aufgaben und die Übertragung von selbständiger Aufgabenerfüllung.

3. Zielgruppe der Leistung

3.1. Merkmale des Personenkreises

Aufgenommen und betreut werden Kinder und Jugendliche, die u. a. aufgrund familiärer Beziehungsproblematiken folgende Defizite, die sich beim Minderjährigen u.a. in Symptomen äußern, aus denen erkennbar wird, dass das Wohl des Minderjährigen nicht gewährleistet ist:

- Kinder und Jugendliche mit Anzeichen von Gewalterfahrungen durch psychische und physische (sexuellen) Misshandlungen bzw. deren Androhung.
- Kinder und Jugendliche mit autoaggressiven Verhalten
- Kinder und Jugendliche mit Kontaktstörung zu Anderen (Kinder, Erwachsene)
- Kinder und Jugendliche mit folgenden Symptomen: Weglaufen, Straftaten, Konflikte mit Eltern, Verwahrlosung, Schulabsentismus, , Entwicklungsauffälligkeiten, Schul-/Ausbildungsprobleme, Vernachlässigung, Bindungslosigkeit, etc.

3.2. Ausschlusskriterien

Keine

4. Ziele der Leistung

Seitens der Einrichtung wird gewährleistet, dass

- eine umfassende Versorgung und Betreuung stattfindet, sodass die Voraussetzungen gegeben sind, damit die Kinder bzw. Jugendlichen sich sicher, geborgen sowie persönlich auf- und angenommen fühlen
- es eine adäquate Vorbereitung gibt in Bezug auf das Wohnen im eigenen Wohnraum, den Wechsel in eine andere Betreuungsform oder Pflegefamilie oder die Rückkehr zu den Eltern
- zukünftige Betreuungspersonen Kenntnis haben von allen Fragen die das Kind bzw. den Jugendlichen betreffen und sie sich vor dem Wechsel mit ihm bzw. ihr persönlich haben vertraut machen können.

Die nachfolgend beschriebenen Ziele sind einerseits solche, die die Kinder und Jugendlichen am Ende eines Hilfeprozesses möglichst erreicht haben sollen. Andererseits sind es Ziele, die handlungsleitend sind für die pädagogische Arbeit in der Einrichtung und die von ihr verfolgt werden sollen in Bezug auf außenstehende Personen bzw. Institutionen.

Entsprechend ihren Fähigkeiten werden die Kinder und Jugendlichen in ihrer persönlichen Entwicklung in Richtung auf die nachstehend formulierten Ziele hingeführt, begleitet und gefördert, der Zielerreichungsgrad wird dementsprechend individuell variieren. Die Betreuungsziele werden im Einzelnen mit den Personensorgeberechtigten, den Kinder bzw. Jugendlichen sowie dem Jugendamt abgestimmt und im Hilfeplan festgehalten. Sie dienen der Überprüfung der Hilfeleistung in regelmäßigen Zeitabständen. Die Zielerreichung wird dokumentiert, über sie wird berichtet, und sie ist Gegenstand der Beratung in Hilfeplangesprächen. Zum Teil erfolgt auch eine Berichterstattung im Zusammenhang mit dem Berichtswesen im Rahmen der Qualitätsentwicklungsvereinbarung.

4.1. Ziele in Bezug auf die betreuten Kinder bzw. Jugendlichen

a. Identität / Biographie

- Fähigkeit zur realistischen Einschätzung der eigenen Lebenssituation
- Vorstellung von der eigenen Biographie
- Identitätsfindung und Rollenflexibilität
- Entwicklung eigener Normen und Werte
- Fähigkeit zur Entwicklung eines Lebensentwurfs / einer Lebensplanung
- Erlernen von Grenzen und Intimität, Nähe und Distanz
- Lebens- und Arbeitsbereiche mitbestimmen und gestalten

b. Soziale und persönliche Kompetenz

- Erlernen von Regeln des alltäglichen Umgangs im sozialen Umfeld und im öffentlichen Raum
- Respekt gegenüber der Privatsphäre anderer Menschen
- Einfügung als konstruktives Mitglied in einer Gemeinschaft
- Entwicklung der Orientierung in der Gesellschaft
- Eigenverantwortliche und gemeinschaftsfähige Persönlichkeit
- Akzeptanz von Stärken und Schwächen bei sich und anderen

- Festlegung und Verfolgung eigener Ziele; Einhaltung von Absprachen und Orientierung an vereinbarten Zielen
- Anwendung adäquater Handlungs- und Rollenmuster zur Zielerreichung und Konfliktlösung
- Vorhandensein angemessener Strategien zur Stress-, Konflikt- und Frustrationsbewältigung
- Fähigkeit sich in Krisensituationen Hilfe zu organisieren
- Aufbau von tragfähigen und belastbaren Beziehungen, Pflegen von Freundschaften
- Entwicklung von Kooperationsfähigkeit, Solidarität, Sensibilität, Kritikfähigkeit

c. Vermeiden von Straffälligkeit / Sucht- und Suizidgefährdung

- Erkennen von Gefährdungen für sich und andere innerhalb der eigenen sozialen Bezüge und die Fähigkeit sich davon abzugrenzen

d. Ernährung / Körper / Gesundheit

Fähigkeit

- zur ausgewogenen, gesundheits- und entwicklungsförderlichen Ernährung
- zur eigenen Gesundheits- und Körperpflege, Sexualhygiene
- zur Auseinandersetzung mit der eigenen Geschlechterrolle
- zum Erkennen der Bedeutung von medizinisch-therapeutischen Angeboten (Kontrolluntersuchungen, Zahn- Haut- Augenarzt), Logopädie, Krankengymnastik, Sprachtherapie,

e. Alltagskompetenz

Fähigkeit

- zur Selbstversorgung
- zur Nutzung formeller und informeller Unterstützungssysteme
- zur aktiven Freizeitgestaltung
- zum sorgfältigen und planvollen Umgang mit den eigenen finanziellen Ressourcen (Taschengeld, Sparkonto), Einkauf für den persönlichen Bedarf, Bekleidung
- zur Strukturierung eines sinnvollen Tagesablaufs
- zum Umgang mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Verkehrserziehung) und Einrichtungen
- zur Zubereitung von einfachen Mahlzeiten und Kenntnisse über gesunde Ernährung
- zur Pflege und Aufbewahrung von Kleidung, einfacher Reparaturen (Fahrrad)
- im Umgang mit Literatur und Informationstechnologien
- im Umgang mit Erste Hilfe Maßnahmen.

f. Schule / Ausbildung / Arbeit

- Lern- und Arbeitsstrategien sind entwickelt
- Schulbesuch / eine berufliche Qualifizierung bzw. Arbeit findet regelmäßig statt bzw. wurde (wieder) aufgenommen
- Unterstützung, Anleitung und Kontrolle der schulischen Hausaufgaben
- Kontakt, Kommunikation und Kooperation mit allen Schulen
- Unterstützung bei der Berufsfindung, Ausbildungsplatzsuche, weiterführende Schulen, Kontakte zum Arbeitsamt, Initiierung von Maßnahmen zur Berufsvorbereitung, Kommunikation mit Ausbildern, Arbeitgebern
- Krisenintervention bei Konflikten am Arbeits- und Ausbildungsplatz

- Teilhabe an Elternsprechtagen nach Möglichkeit unter Einbeziehung der Sorgeberechtigten

g. Umgang mit Eltern, Herkunftsfamilie und Angehörigen

- Intensive Elternarbeit, die Kontakte zu den Angehörigen werden aufrecht erhalten und entwickelt

h. Betreuung und Lebensort

- aktive Beteiligung an der Entwicklung des Hilfeplans durch Formulierung eigener Vorstellungen

i. Freizeitgestaltung

- Anleitung von alters- und entwicklungsadäquaten Spielen
- Umgang und Anleitung von Medien, Kommunikationsgeräte, Video, TV...
- Motivation zur Teilhabe beim örtlichen (Sport)-Verein, Vereinsaktivitäten
- Unterstützung und Förderung individueller Ressourcen bei der kreativen Gestaltung des Alltags (sportliche, musische, handwerkliche künstlerische medienorientierte Anregungen).
- Gestaltung sportspezifischer Angebote
- Religionspädagogische Angebote – jahreszeitliche und konfessionsbezogene Feste

4.2. Ziele in Bezug auf die Eltern / die Herkunftsfamilie / die Angehörigen

Die letztendliche Verantwortung für die Kinder ist (außer bei Sorgerechtsentzug oder abweichenden Hilfeplanzielen) weiter bei der Familie zu belassen bzw. dort zu intensivieren; sie sind in den Alltag der Kinder und Jugendlichen einzubeziehen. Durch die Arbeit (s.2.) mit den Eltern soll erreicht werden, dass diese

- die Unterbringung des Kindes in dem Wohnhaus verstehen und akzeptieren
- den Kontakt zu ihrem Kind aufrechterhalten
- sich auf die Rückkehr ihres Kindes und seine Bedürfnislage einstellen können
- aktiv an sich selber arbeiten (s. 2.)
- die eigenen Ressourcen (neu)-erkennen, und aktiv einsetzen

4.3. Ziele in Bezug auf das Jugendamt

Das Jugendamt

- erfährt ein fachlich kooperatives Verhalten bei der Umsetzung der Hilfeplanung und ist über die Entwicklung des Kinder bzw. Jugendlichen und der Familie in allen wichtigen Fragen zeitnah, mündlich wie schriftlich informiert.

III. Inhalt und Umfang der Leistung

1. *Unmittelbare Leistungen*

...

1.1. Leistungen im Aufnahme-, Integrations- und Ablöseprozess

a. Aufnahmeverfahren

- Vorbereitung der Aufnahme: Grundlage für eine Aufnahme bildet der § 36 SGB VIII. Das Aufnahmeverfahren wird in der Regel durch die Aufnahmeanfrage der Angebotsberatung und/oder durch das zuständige Amt für Soziale Dienste an den Träger eingeleitet. Eine regelhafte Information über freie Wohnhausplätze durch den Träger an die Bezirke und anderen Institutionen, unterstützt die Anfragesituation.

Die Aufnahmeentscheidung fällt - soweit möglich - nach einem persönlichen Gespräch mit dem Kind/Jugendlichen und den am bisherigen Erziehungsprozess wesentlich beteiligten Personen. Berichte, Verhaltensbeobachtungen, Gutachten, Problemanalyse u.s.w. werden ergänzend hinzugezogen. Im Hilfeplangespräch werden die Erwartungen und Wünsche formuliert. Eine klare Entscheidung aller Beteiligten (insbesondere die Sorgeberechtigten als Hilfeempfänger), stellt die Grundlage für eine Aufnahme dar. Die Aufnahmemodalitäten, beispielsweise Anbahnung, Zeitperspektive u.s.w., werden im Einzelfall vereinbart.

b. Geplanter Aufnahmetag

- jede Aufnahme wird zuvor in einem Gespräch mit den Kindern und Jugendlichen vorbereitet
- Begrüßung des Kindes / Jugendlichen und Vorstellung des neuen Lebensortes
- gemeinsames Einrichten des neuen Zimmers mit der Möglichkeit der individuellen Gestaltung
- regelhafte gemeinsame Aktivitäten mit den anderen Personen des Wohnhauses am Abend des Aufnahmetages und in den nächsten Tagen

c. Anamnese

- Sammlung und Auswertung weiterer personaler und sozialer Daten entsprechend der Zielkategorien durch die pädagogischen Fachkräfte zur ressourcenorientierten Situationserfassung und -beschreibung
- ggf. Besonderheiten der Auswertung, bspw. unter Einbeziehung der Kinder bzw. Jugendlichen

d. Gestaltung von Ablöseprozessen und Übergängen

- Planung und Begleitung des Auszugs
- Vorbereitung und Begleitung des Lebensortwechsels
- Planung und Strukturierung der Rückführung und Begleitung des Kindes bzw. Jugendlichen in die Familie einschl. intensivierter Zusammenarbeit mit den Eltern / Sorgeberechtigten
- zur Vorbereitung einer geplanten Rückkehr des Kindes bzw. Jugendlichen zu den Eltern Gestaltung einer Anbahnungsphase
- Unterstützung beim Umgang mit Behörden und formalem Schriftverkehr

- konstruktiven Umgang mit Nachbarn oder Vermietern einüben
- Abschlussgespräch
- ggf. Einleitung von Nachbetreuung
- Moderierte, kollegiale Beratung, unterstützt den Ablösungsprozess

1.2. Erziehung zur sozialen und persönlichen Kompetenz

a. Entwicklung und Förderung von Handlungskompetenz

- Unter Berücksichtigung ihrer Stärken und Schwächen werden die Kinder und Jugendlichen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung gefördert und unterstützt.
- Bei der Geltendmachung von Persönlichkeitsrechten, materiellen Ansprüchen, sozialemotionalen Bedürfnissen u. a. werden sie in der geeigneten Weise aufgeklärt und unterstützt.
- Auf ihre Handlungsweisen wird situativ, zeitnah und angemessen reagiert.
- Beim Erwerb der wesentlichen Kulturtechniken, der Anleitung zum Denken, beim Lesen, Sprechen, Schreiben und beim musisch-kreativem Ausdruck werden sie in der geeigneten Weise unterstützt und gefördert.
- Eine gezielte Förderung findet im motorischen, praktisch-handwerklichen Bereich statt.
- Bei der Bewältigung von schulischen, ausbildungsbezogenen und beruflichen Anforderungen einschließlich des Aufbaus von Lern- und Leistungsmotivation bekommen sie die notwendige Unterstützung und Förderung.
- Durch gezielte Spiele, Übungen und Projekte werden sie individuell gefördert.
- Mit den Kindern und Jugendlichen wird im Rahmen des alltäglichen Zusammenlebens regelmäßig über ihre Befindlichkeiten, ihre Vorhaben und über getroffene Vereinbarungen gesprochen.
- Ihnen werden die notwendigen Hilfen bei der Bearbeitung von Erfahrungen aus dem Leben bei der Herkunftsfamilie zur Neugestaltung und Entwicklung der Kontakte und Beziehungen gegeben.
- Außerdem bekommen sie Integrationshilfen nach innen und außen, insbesondere durch die Förderung der Kontaktaufnahme und / oder Zugehörigkeit zu Gruppen und Cliquen.
- Bei der Verarbeitung bzw. Bewältigung von Frustrationen und Aggressionen werden sie unterstützt. Konflikte werden angesprochen, aufgedeckt und ausgetragen bzw. ausgehalten.
- Die naturgemäß im Zusammenleben in dem Wohnhaus auftretenden sozialen Konflikte werden besprochen und adäquate Hilfe bei der Lösung gegeben.
- Im Zusammenleben in der Wohnhausgemeinschaft sind regelmäßige Gruppengespräche und Gruppenarbeit selbstverständlich.
- Das adäquate Sozialverhalten wird durch gruppen- und erlebnispädagogische Maßnahmen eingeübt.

b. Hilfen zur Krisenbewältigung

- Krisensituationen bei den Kindern und in der Gruppe werden rechtzeitig erkannt und bearbeitet.
- Individuellen Beeinträchtigungen und Störungen der einzelnen Kinder und Jugendlichen wird durch eine Aktivierung und Einbeziehung sozialer und fachlicher Netzwerke begegnet:
 - Fallbesprechung mit dem Jugendamt und JPPD
 - Erziehungsberatungsstellen

- Kinder- und Jugendtherapeuten
- Sprach- und Ergotherapeuten, Logopäden, Krankengymnastik
- Fachärzte, Krankenhäuser, Psychiatrien
- Drogen- und andere Beratungsstellen (sexueller Missbrauch....)
- Familiengericht, Verfahrenspfleger, Anwälte, Vormünder
- Heimaufsicht/Trägerberatung

c. Hilfen zur Vermeidung von Straffälligkeit / Sucht- und Suizidgefährdung

- Durch die Vermittlung von Werten und Normen wird der Gefahr der Straffälligkeit begegnet. Dabei wird in der Reaktion auf die Verhaltensweisen der Kinder und Jugendlichen berücksichtigt, dass sie ihre Identität herausbilden müssen und es werden ihnen alternative Handlungsentwürfe angeboten.
- Durch Vorbildverhalten und eindeutige Regeln sowie durch geeignetes Ansprechen der Thematik wird Suchtverhalten vorgebeugt. Insbesondere bei Kindern, die aus Suchtfamilien stammen, wird hier sehr gezielt auf die bisherigen Erfahrungen und auf Alternativen eingegangen.
- Bei Suizidgefährdung wird rechtzeitig und unter Einbeziehung der oben beschriebenen Netzwerke in angemessener Form reagiert.

1.3. Bildungsförderung

Bei der Bewältigung von schulischen, ausbildungsbezogenen und beruflichen Anforderungen einschließlich des Aufbaus von Lern- und Leistungsmotivation bekommen die Kinder und Jugendlichen die notwendige Unterstützung und Förderung

a. Schule

- Die geeignete Schulform wird in Abstimmung mit den Sorgeberechtigten und Vormünder beibehalten bzw. gesucht.
- Die notwendige Kontaktaufnahme, Kommunikation und Kooperation mit allen Schulen ist gewährleistet. Es findet ein regelmäßiger Austausch statt und die notwendigen Absprachen mit der Schule werden verbindlich getroffen und eingehalten.
- An Elternsprechtagen, Elternabenden und Schulveranstaltungen wird regelhaft teilgenommen.
- Es findet eine sehr intensive Unterstützung, Anleitung und Kontrolle der schulischen Hausaufgaben statt.
- Individuelle Förderprogramme werden in Abklärung mit dem Jugendamt, JPPD, Vormund ggf. mit dem Gesundheitsamt und den Sorgeberechtigten initiiert.

b. Berufliche Qualifizierung / Arbeit

- Die Kinder und Jugendlichen werden bei der Berufsfindung, Ausbildungsplatzsuche und beim Besuch weiterführende Schulen unterstützt. Dazu gehören auch Ratschläge zur realistischen Einschätzung der beruflichen Wünsche.
- Ggf. werden Kontakte zu den ARGE aufgenommen und Maßnahmen zur Berufsvorbereitung bzw. Berufsorientierungseinheiten sowie von sozialpädagogisch betreuten Arbeits-, Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen initiiert. Bewerbungen werden besprochen und trainiert.
- Die Kommunikation mit Ausbilder, Arbeitgebern wird gehalten.
- Bei Konflikten am Arbeits- und Ausbildungsplatz findet die geeignete Krisenintervention statt.

c. Sonstige Bildungsförderung

- Neben der allgemeinen Förderung auch im musischen Bereich (s.o.) wird gezielt auf vorhandene Talente und ihre Förderung geachtet.

1.4. Gesundheitserziehung

a. Ernährung

- In den Wohnhäusern finden geregelte gemeinsame Mahlzeiten statt.
- Die Kinder/Jugendlichen werden gesund, ausreichend, altersentsprechend und ausgewogen ernährt.
- Individuellen Essensbedürfnisse entsprechend der individuellen kulturellen Prägung und religiöser Vorgaben werden berücksichtigt, Speisepläne gemeinsam erstellt.
- Die Kinder und Jugendlichen werden adäquat an der Zubereitung der Mahlzeiten beteiligt; sie werden so an eine selbständige Ernährung herangeführt.

b. Unterstützung im medizinischen Bereich

- Die Krankenversicherung wird abgeklärt.
- Körperliche oder psychische Beeinträchtigungen werden in die fachmedizinische Abklärung gegeben, ihre Behandlungsnotwendigkeit dadurch geklärt und präventive Maßnahmen eingeleitet.
- Die Umsetzung ärztlich verordneter Maßnahmen und Therapien (Logopädie, Krankengymnastik, Sprachtherapie) wird initiiert und pädagogischen Erfordernissen des Einzelfalles entsprechend begleitet. Dies gilt auch für den Gebrauch von Hilfsmittel wie Zahnspangen und Brillen.
- Die ggf. notwendige Medikamentengabe, jeweils nach der Verordnung durch einen Arzt, wird kontrolliert. Der richtige Umgang mit Medikamenten wird angeleitet.
- Die Dokumentation von Krankheitsverläufen wird geleistet, meldepflichtige Krankheiten werden unter Beachtung der Hygienevorschriften dem zuständigen Gesundheitsamt mitgeteilt.
- Es erfolgt eine umgehende schriftliche Meldung bei notwendiger Einbeziehung und Beratung der Eltern bzw. der Vormünder (Zustimmung bei operativen Eingriffen).

c. Pflege

- Die Kinder und Jugendlichen werden im Krankheitsfall betreut und gepflegt, ggf. im Krankenhaus, Psychiatrie etc. besucht.
- Sie werden bei Arztbesuchen, Behördengängen und dergleichen begleitet.
- Ggf. ärztlich verordnete diätetische Mahlzeiten werden zubereitet und die Ernährung überwacht.

d. Hygieneerziehung und gesundheitsbezogene Prävention

- Die Kinder und Jugendlichen bekommen eine allgemeine Gesundheitserziehung und werden zur Reinlichkeit angehalten.
- Sie werden zur Körperpflege und Hygiene angeleitet, unterstützt und wenn erforderlich kontrolliert.
- Es findet eine Sexualerziehung statt: Die Kinder und Jugendlichen werden aufgeklärt. Ihnen werden Kenntnisse im Umgang mit Sexualität und zur Schwangerschaftsverhütung ebenso vermittelt wie die zum Schutz vor Aids und Hepatitis.

- Die notwendigen Vorsorgeuntersuchungen und der Impfplan werden eingehalten. Die Kinder und Jugendlichen werden alters- und bedarfsgemäß begleitet.
- Es wird auf saubere Kleidung und ein sauberes äußeres Erscheinungsbild geachtet.
- Für ausreichende Entspannungs-, Ruhe- und Schlafenszeiten wird gesorgt.
- Über das Verhalten und Maßnahmen bei Notfällen (Notrufnummern) werden die Kinder und Jugendlichen informiert.
- Die im Zusammenhang mit Suchtmittelmissbrauch stehenden Gefahren werden mit ihnen eingehend besprochen.

1.5. Erziehung zur Alltagsbewältigung

Das sozialpädagogische Wohnhaus bietet den Kindern und Jugendlichen einen auf Zeit geschützten Lebensort oder ggf. auch dauerhaft. Es findet eine rund-um-die-Uhr-Betreuung durch pädagogisch ausgebildete Fachkräfte statt, die über Berufserfahrungen verfügen.

Zur allgemeinen Versorgung gehört u.a.:

- die Bereitstellung eines Einzelzimmers mit der Möglichkeit der individuellen Hilfe und Unterstützung bei der Gestaltung des Wohnumfeldes
- die Bereitstellung aller notwendigen sanitären Anlagen
- die Bereitstellung eines gemeinsamen Gruppenwohnraumes
- die Bereitstellung von alters und - entwicklungsadäquaten Spiel und Beschäftigungsmaterial
- die Bereitstellung eines Außenbereiches zum Spielen und Entspannen.

a. Wohnen

- Die Wohnhäuser sind Einzelhäuser mit Garten und befinden sich trotz städtischer Lage in grünen „Biotopen“. Den Kindern und Jugendlichen stehen gemütliche und altersgemäß eingerichtete Einzelzimmer zur Verfügung.
- Es wird eine alters und- entwicklungsadäquate Unterstützung bei der Reinigung und Instandhaltung des persönlichen Bereiches, der Kleidung und des Wohnbereiches geleistet.
- Renovierungsarbeiten finden unter Anleitung statt und werden gemeinsame durchgeführt.
- Der angemessene Umgang mit Gemeinschaftseinrichtungen (Küche, Bad, Gruppen- bzw. Gemeinschaftsräume) wird vermittelt.

b. Strukturierung des Tagesablaufes

Grundlage der pädagogischen Arbeit ist die Kontinuität in den Alltagsabläufen und in der pädagogischen Auseinandersetzung sowie ein fester und sicherer Rahmen, der den Kindern und Jugendlichen die notwendige Sicherheit gibt. Dazu gehören sowohl die angemessene Nähe und Distanz der Erwachsenen zu den Kindern, ein transparentes und eindeutiges Regelwerk, das geeignete Mitwirkungsmöglichkeiten beinhaltet und nicht zuletzt ein strukturierter Alltag. Kennzeichnend für unsere Arbeit ist:

- Die Sorge für das leibliche Wohl, insbesondere Nahrung, Kleidung, Schutz
- das „Da sein“ für Kinder und Jugendliche, zuhören, antworten, trösten usw. (Ansprechbarkeit, aufmerksame Präsenz)
- die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht bei den alltäglichen Abläufen
- das Aufzeigen von Regeln und die Setzung von Grenzen
- Wecken und ggf. Unterstützung beim Aufstehen

- die Anleitung bei hauswirtschaftlichen Tätigkeiten wie Einkaufen, Kochen, Spülen, Wäschepflege usw. sowie bei der Vor- und Nachbereitung
- die Unterstützung beim Umgang mit Geld, insbesondere Taschengeld
- die Unterstützung bei der Entwicklung einer individuellen Ordnung in Zimmer, Schrank, beim persönlichem Besitz
- das Sorge tragen dafür, dass regelmäßig und rechtzeitig die Schule, der Ausbildungs- oder Arbeitsplatz aufgesucht wird.
- Regelmäßige gemeinsame Essenzeiten, Gruppenabende und Freizeitaktivitäten unterstützen das Wir-Gefühl.

c. Kontakte zu Institutionen

- die Unterstützung bei Behördengängen sowie ggf. Anleitung beim Ausfüllen von Formularen und Anträgen bzw. gelten machen von Leistungen
- die Hilfe bei der Einhaltung von Terminen
- Aufzeigen von Beschwerdemöglichkeiten
- Kontakte zu Vormündern und Behördenvertretern werden ermöglicht und gepflegt

1.6. Anleitung zur Freizeitgestaltung / Ferienmaßnahmen

- In den Wohnhäusern finden gemeinsame Unternehmungen statt.
- Ferienfahrten werden im Rahmen bewilligter Leistungen des jeweiligen Kostenträgers geplant und durchgeführt.
- Die Ereignisse des Jahresablaufes einschließlich Feste und Feiern werden gemeinsam gestaltet.

1.7. Arbeit mit den Eltern / der Herkunftsfamilie / den Angehörigen / den Vormündern bzw. Pflegern / dem sozialen Umfeld

Es gibt verschiedene sich ergänzende Formen der Arbeit, die jeweils den einzelnen Betroffenen angepasst werden sollten (müssen). Daher ist die Verantwortung für die Kinder (außer bei Sorgerechtsentzug und wenn der Hilfeplan dies ausdrücklich ausschließt) weiter bei der Herkunftsfamilie zu belassen; sie ist aus dem Alltag der Kinder und Jugendlichen nicht auszuschließen. Eine wesentliche Methode hierbei sind Gespräche, in denen Problemlösungen gemeinsam mit ihnen gesucht werden können. Es ist unerlässlich, ihnen deutlich zu machen, dass für sie und mit ihnen gearbeitet wird, nicht gegen sie. Ziel der Arbeit ist es, die Herkunftsfamilie als Partner unserer Hilfe zur Erziehung zu gewinnen. Dazu gehören:

- Kennenlernen des häuslichen Umfeldes- Hausbesuche
- Regelmäßige Gespräche und Information der Eltern über die Entwicklung der Kinder; insbesondere vor und nach Besuchen, telefonischer Austausch
- Abstimmung von Methoden, Regeln und Grenzen, die im Umgang mit dem Kind bzw. Jugendlichen von der Einrichtung und von den Eltern angewendet werden, zur klaren Orientierung des Kindes bzw. Jugendlichen
- Einhalten der im Hilfeplan festgelegten Kontakte / Besuchswochenenden. sowie strukturierte Besuchskontakte in der Lebensgemeinschaft und /oder in der Familie
- Einbeziehung anderer wichtiger Bezugspersonen (Oma, Opa, Geschwister...)
- abgebrochene Kontakte zu Mitgliedern der Herkunftsfamilie wieder herstellen
- Förderung der Beziehungsgestaltung zwischen Eltern und Kind; Arbeiten mit den elterlichen Ressourcen

- Bereitstellung von Räumlichkeiten, die einen ungestörten Kontakt zwischen Eltern und ihren Kindern ermöglichen
- Begleitung des Besuchskontakts bei Bedarf
- Unterstützung der Eltern bei der Kontaktgestaltung zu ihrem Kind
- Einladung der Familie in den Lebensalltag des Wohnhauses (Feste und Feiern, Schulbesuche Elternabende...), ggf. auch in den erzieherischen Alltag
- Intensive Vorbereitung auf eine Rückführung

Ebenfalls ein fester Bestandteil der Arbeit ist die Einbeziehung der sozialen Infrastruktur und der im Stadtteil vorhandenen Ressourcen für Beratung, Unterstützung und Freizeit werden in die pädagogische Arbeit. Hierzu gehören:

- die Erschließung von Möglichkeiten der Entlastung und Hilfe zur Selbsthilfe sowie die zielstrebige Nutzung und Stabilisierung privater sozialer Netzwerke
- die Vermittlung sozialräumlicher Kenntnisse über unterstützende Angebote im Wohnumfeld der Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien
- die Einbeziehung externer individueller und sozialer Unterstützungssysteme und institutioneller Netzwerke
- die Vermittlung und Begleitung in sozialräumliche Interessen- und Freizeitangebote

1.8. Sonstige Leistungen

- Kollegiale Beratung, Fallbesprechungen, wechselseitigen Unterstützungsangebote z. B. in Krisensituationen.

2. Mittelbare Leistungen

2.1. Dienstbesprechungen, Supervision, Fachberatung

- Es finden regelhafte Gesamtbesprechungen der Wohnhäuser statt (Arbeitsfeldbesprechungen, Struktur- und Konzeptionstagungen), Regionaltreffen, Fallbesprechungen, Teambesprechungen, Krisenberatung, Individualberatung.
- Im Rahmen des vereinbarten Entgeltes werden Einzel- und Gruppensupervision durchgeführt.
- Zu den Themen der Fachberatung gehören alle fallspezifischen Fragestellungen (Schule, Ausbildung, Eltern, Freizeit, Stärken und Schwächen der Kinder und Jugendlichen, Arbeit mit den Herkunftsfamilien u.a.m.)

2.2. Qualifizierung und Personalentwicklung

- Deeskalationstraining, Jugend und Sucht, Elternarbeit, Kollegiale Beratung
- Harz IV, Jugendhilfe und Schule, Elternarbeit, Jugendhilfe und Psychiatrie, Entwicklung der Jugendhilfe (extern/intern)

2.3. Interne Dokumentation

- Die Arbeit und die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen wird regelmäßig dokumentiert (Pädagogische Tagebücher). Es findet eine turnusmäßige Berichterstattung nach innen (Träger) und aus gegebenen Anlass nach außen (Jugendamt, Behörde o. a. Institutionen, Meldung besonderer Vorkommnisse) unter Berücksichtigung des Datenschutzes statt.

2.4. Hilfeplanung

Kennzeichen unserer Hilfeplanung sind:

- die Beteiligung der Familien, Kinder und Jugendlichen am gesamten Hilfeprozess (Hilfeplanung und Hilfedurchführung) unter Einbeziehung ihrer Vorstellungen, Sichtweisen und Interessen, z. B. Vorbereitung der Hilfeplangespräche
- die Förderung einer aktiven Mitwirkung der Hilfeempfänger am Veränderungsprozess durch eine wertschätzende Haltung gegenüber ihren Vorstellungen und Lösungswegen sowie durch Nutzung bzw. Aktivierung ihrer Kompetenzen und Ressourcen
- eine Problem- und Ressourcenanalyse unter Berücksichtigung der jeweiligen Sichtweisen und Problemdefinitionen (Kinder, Jugendliche, Eltern, Jugendamt)
- die Dokumentation des Hilfeverlaufes für das Hilfeplangespräch in Einzelaussagen, welche Wünsche, Vorstellungen und Einschätzungen jeweils die Kinder und Jugendlichen sowie die Eltern im Hinblick auf die Hilfeziele und den Hilfeverlauf haben.

3. Weitere Leistungen

3.1. Aufgaben in der Funktion der Leitung

- Fachliche Begleitung, Beratung
- Dienst- und Fachaufsicht
- Teambesprechungen, Hilfeplangespräche, interner Informationsaustausch, Krisenmanagement, Vertretung in fachpolitischen Jugendhilfegremien, Akquise (Belegung), Konzeptionelle Weiterentwicklung der bedarfsgerechten Betreuung der Kinder und Jugendlichen auf der Basis der Leistungsvereinbarung, Begleitung, Beratung und Entscheidung über Aufnahme und Entlassungen von Kinder und Jugendlichen (EK's, Fachgespräche) Platzfreimeldung , Weiterentwicklung der Aufbau- und Ablauforganisation, Kontaktpflege zu anderen an der Hilfe beteiligten Einrichtungen, Dienste und Personen. Antragswesen, Berichtswesen, Personalwesen Vertragswesen, Zeugniserstellung, Koordination des internen Fortbildungswesen
- Personalanzeigen, Bewerbungsgespräche

3.2. Aufgaben in der Funktion Hauswirtschaft

- Wäschepflege, Reinigung unter Beachtung des Hygieneplan
- Kochen, Einkauf , Besorgung des Verbrauchsmaterials für die Hauswirtschaft
- Vermittlung hauswirtschaftlicher Kompetenzen bei Kindern und Jugendlichen

3.3. Aufgaben in der Funktion Verwaltung

- Zahlungsverkehr bar und unbar
- Allgemeiner Schriftverkehr, Beantragung individueller Zusatzkosten
- Leistungsabrechnung
- Erfassung und Pflege abrechnungsrelevanter Daten
- Berechnung und Abrechnung von Taschengeld, Bewirtschaftung, Bedarfs- und Ferienpauschale, Weihnachtsgeld, Schulreisen etc.
- Belegungsstatistik
- Materialverwaltung
- Allgemeine Verwaltungsaufgaben (Postein- und Ausgang, Kassenführung, Korrespondenz, Aktenführung, Formularwesen, Terminüberwachung

- Finanz- und Rechnungswesen, Rechnungsprüfung, Quartals- und Jahresabschluss, Anlagenbuchhaltung, Kostenstellenrechnung, Abwicklung des gesamten Zahlungsverkehrs, Abwicklung des Versicherungswesen, Baubetreuung
- Controlling (Erstellung standardisierter Soll-Ist-Vergleiche, Kalkulation der Entgeltsätze, Teilnahme an Entgeltverhandlungen.

4. Einzelfallunabhängige Leistungen

4.1. Sozialräumliche Vernetzung und Kooperation mit Jugendhilfeträgern und angrenzenden Verantwortungsbereichen

- Kooperationsvereinbarungen mit anderen Trägern (s. Anhang Projekte)

4.2. Gremien und Arbeitskreise

- Teilnahme an Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII (Träger)
- Teilnahme und Mitwirkung fachspezifischer Arbeitskreise
- Stadtteilkonferenzen, allgemeinen Gremienarbeit, Diakonisches Werk

5. Struktur der Leistung

5.1. Gruppengröße

In den Wohnhäusern werden bis zu 9 Kinder bzw. Jugendliche betreut.

5.2. Betreuungszeiten

Uhrzeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
6	Hauptbetreuungszeit						
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							
17							
18							
19							
20							
21							
22							
23	Nachtbereitschaft						
24							
1							
2							
3							
4							
5							

5.3. Betreuungsschlüssel

Pädagogisches Personal : Minderjährige	1 : 2,15
Pädagogisches Personal : Volljährige	1 : 2,83
Wirtschaftspersonal (HWF) : Platz	1 : 7,00**
Leitung und Koordination : Platz Minderjährige	1 : 25,80*
Leitung und Koordination : Platz Volljährige	1 : 33,96*
Verwaltungspersonal : Platz	1 : 37,15

*) entspricht der Relation von Leitung und Koordination zu pädagogisches Personal von 1 : 12, Umrechnungsformel: Leitungsschlüssel multipliziert mit Betreuungsschlüssel (12 x 2,15 bzw. 12 x 2,83, in diesem Beispiel)

** Die Stellenanteile für Wirtschaftspersonal können auch für die Finanzierung von zusätzlichem pädagogischem Personal eingesetzt werden.

5.4. Qualifikation des eingesetzten Betreuungs- und Leitungspersonals

a Pädagogisches Betreuungspersonal

- Die sozialpädagogische Betreuung erfolgt durch 100 %-Anteil Stellen Dipl. Sozialpädagoginnen / Dipl. Sozialpädagogen bzw. Dipl. Sozialarbeiterinnen / Dipl. Sozialarbeiter mit Fachhochschulabschluss / Hochschulabschluss und staatlicher Anerkennung bzw. Bachelor- oder Masterabschluss oder Fachpersonal in dieser Tätigkeit mit vergleichbarer Qualifikation (z.B. Dipl. Pädagoginnen / Dipl. Pädagogen, Heilpädagoginnen / Heilpädagogen mit Fachhochschul- / Fachschulabschluss, Erzieherinnen / Erzieher mit Fachschulabschluss und Berufserfahrung und / oder Zusatzqualifikation).

Ein davon abweichender Einsatz mit einer anderweitigen Qualifikation bedarf der vorherigen Zustimmung seitens der Behörde, sofern eine Marge von 10 % des pädagogischen Betreuungspersonals überschritten wird.

b Leitung und Koordination

- Die Gesamtleitung erfolgt durch ausgebildetes Fachpersonal 100 %-Anteil Stellen Dipl. Sozialpädagoginnen / Dipl. Sozialpädagogen bzw. Dipl. Sozialarbeiterinnen / Dipl. Sozialarbeiter mit Fachhochschulabschluss / Hochschulabschluss und staatlicher Anerkennung bzw. Bachelor- oder Masterabschluss oder durch Fachpersonal mit vergleichbarem Abschluss (z.B. Dipl. Pädagoginnen bzw. Dipl. Pädagogen).
- Die Koordination der Leistungsbereiche erfolgt durch ausgebildetes Fachpersonal: 100 %-Anteil Stellen Dipl. Sozialpädagoginnen / Dipl. Sozialpädagogen bzw. Dipl. Sozialarbeiterinnen / Dipl. Sozialarbeiter mit Fachhochschulabschluss / Hochschulabschluss und staatlicher Anerkennung bzw. Bachelor- oder Masterabschluss oder durch Fachpersonal mit vergleichbarem Abschluss (z.B. Dipl. Pädagoginnen bzw. Dipl. Pädagogen).

5.5. Räume und technische Ausstattung

a. Einzelleistung

- Einzelzimmer
- Küche
- Bad
- Nachtbereitschaftszimmer
- Gemeinschaftsraum
- Telefon

b. Verbund- / Regionalleistung/ Zentrale Leistung

- Die Einrichtung gewährleistet die Verfügbarkeit von automobilen Transportmitteln.
- Büro-, Sitzungsräume, Medienausstattung

5.6. Sachmittelausstattung

a. Einzelleistung

- Die erforderliche Ausstattung der von den Kindern und Jugendlichen genutzten Wohn- und Gemeinschaftseinrichtungen in der Einrichtung ist funktions- und sachgerecht und orientiert sich soweit möglich an den üblichen Lebenswelten Gleichaltriger.

b. Verbund-, Regionalleistung, Zentrale Leistung

- Die zentralen und regionalen Büroräume sind den Erfordernissen sozialer Arbeit entsprechend ausgestattet und verfügen über Sitzungsräume und Medienausstattung.

Diese Leistungsvereinbarung zwischen der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz – Amt für Familie, Jugend und Sozialordnung –
und dem Träger

Pestalozzi-Stiftung Hamburg, Fritz-Flinte-Ring 41a, 22309 Hamburg

über die Angebotsart
sozialpädagogische Wohnhäuser

tritt am Tage ihres Abschlusses in Kraft, sie endet am 31.12.2007.

Sofern die vereinbarte Leistung nicht mehr angeboten werden kann bzw. bei der Inanspruchnahme nicht erbracht werden kann, unterrichtet der Träger bzw. die Einrichtung die vereinbarende Stelle in der Behörde unverzüglich.

Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums gilt die Vereinbarung bis zum Spruch der Schiedsstelle weiter, falls die Partner sich nicht vorher geeinigt haben.

Hamburg, den

Hamburg, den

.....
Unterschrift und Stempel Behörde

.....
Unterschrift und Stempel Träger bzw. Einrichtung

Anlage „Schutz von Sozialdaten“

1. In den Einrichtungen des Trägers werden Sozialdaten nur erhoben, soweit ihre Kenntnis zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Sie werden grundsätzlich bei der betroffenen Person unter Hinweis auf die Rechtsgrundlage der Erhebung, den Erhebungszweck und den Zweck der Verarbeitung oder Nutzung erhoben, soweit diese nicht offenkundig sind (§ 62 Absätze 1 und 2 SGB VIII).
2. Sozialdaten werden in Akten oder auf sonstigen Datenträgern nur gespeichert, soweit ihre Kenntnis zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Sie werden nur zusammengeführt, wenn und solange dies wegen eines unmittelbaren Sachzusammenhangs erforderlich ist (§ 63 SGB VIII).
3. Sozialdaten werden innerhalb der Einrichtung oder an Dritte nur zu dem Zweck weitergegeben oder genutzt, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Absatz 1 SGB VIII). Im Übrigen erfolgt eine Weitergabe nur, wenn sie durch das Sozialgesetzbuch oder andere Rechtsvorschriften erlaubt ist oder mit – regelmäßig schriftlicher – Einwilligung der betroffenen Person (§ 67 b Absätze 1 und 2 SGB X).
4. Sozialdaten, die einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Trägers zum Zweck persönlicher oder erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, werden nur mit Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, anderenfalls nur dann weitergegeben, wenn die Weitergabe nicht der Strafandrohung nach § 203 Strafgesetzbuch unterfällt, also etwa bei Vorliegen einer Anzeigepflicht nach § 138 Strafgesetzbuch (§ 65 SGB VIII).
5. Der Träger stellt sicher, dass in den Einrichtungen alle technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen werden, die zum Schutz der Sozialdaten erforderlich sind. Dazu gehören auch die räumliche Gestaltung und Ausstattung sowie die Unterrichtung der Einrichtungen und Beschäftigten einschließlich des Erteilens geeigneter Anweisungen. Ausgenommen sind Maßnahmen, deren Aufwand in keinem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck steht (§ 78a SGB X).

Bei automatisierter Datenverarbeitung:

Es werden die in der Anlage zu § 78a SGB X genannten technischen Schutzmaßnahmen getroffen, soweit der damit verbundene Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zum Schutzzweck steht.

6. Der Umgang mit unrichtigen oder mit solchen Sozialdaten, deren Richtigkeit der Betroffene bestritten hat, die Löschung und Sperrung von Sozialdaten und der Umgang mit gesperrten Sozialdaten richten sich nach der Vorschrift des § 84 SGB X.
7. Soweit spezielle, für die jeweiligen Träger geltende Datenschutzbestimmungen einen weiter gehenden Schutz der Sozialdaten vorsehen, bleiben sie unberührt.
8. Auskunft über Schutzmaßnahmen
 - 8.1 Der Träger teilt dem Amt für Familie, Jugend und Sozialordnung auf Anfrage schriftlich mit,
 - a) welche räumlichen und organisatorischen Maßnahmen er durchgeführt hat, damit der Inhalt von Akten und sonstigen Unterlagen, die Sozialdaten enthalten, innerhalb der Einrichtung vor unberechtigter Kenntnisnahme und vor dem Zugriff durch Nichtberechtigte geschützt sind,
 - b) welche Maßnahmen zur Unterrichtung und Anweisung der Beschäftigten getroffen worden bzw. vorgesehen sind.
 - 8.2 Im Fall des Einsatzes automatisierter Datenverarbeitung teilt der Träger dem Amt für Familie, Jugend und Sozialordnung auf Anfrage schriftlich mit, auf welche Art und Weise in seinen Einrichtungen Sozialdaten gemäß der Anlage

zu § 78a SGB X vor dem Zugriff durch Unbefugte geschützt werden. Seine Mitteilung soll sich insbesondere beziehen auf:

- a) den Zugang zu Netzen bzw. in Netzen installierten Arbeitsplatz-PC's,
- b) den Zugang zu den Anwendungen je nach Aufgabenbereich; die Schaffung differenzierter Zugriffsberechtigungen (z. B. Lesen, Schreiben, Übermitteln, Sperren, Löschen) durch Verwendung von Benutzerkennungen, Passwort, Bildschirmschoner etc.,
- c) den Zugang zu zentralen Hardwarekomponenten (z. B. Server etc.),
- d) die Verhinderung der unzulässigen Weitergabe von Einzeldaten an Unbefugte (z. B. Sicherstellung der aggregierten / anonymisierten Weitergabe von Daten an Zentralverwaltungen),
- e) die Protokollierung von Zugriffen und Zugängen in Netzen und Anwendungen,
- f) den Schutz von Sozialdaten beim Transport von Datenträgern.

Polizeiliches Führungszeugnis

Der Träger verpflichtet sich, vor einem geplanten Einsatz von neuen pädagogisch wirkenden Kräften von diesen ein polizeiliches Führungszeugnis zu verlangen, das nicht älter als einen Monat sein darf.

Anhang Gesamteinrichtung

Unternehmensphilosophie / Leitbild

Unser Namensgeber Johann-Heinrich Pestalozzi gilt als Begründer der modernen Pädagogik. Seinem **Grundsatz** über die Aufgabe der Erziehung folgen wir bis heute: Sie soll nicht "etwas Fremdes an den Menschen herantragen, sondern die Entwicklung der ursprünglichen Kräfte unterstützen und erleichtern". Die moderne Sozialpädagogik nennt dies "Hilfe zur Selbsthilfe". Das heißt, wir sorgen dafür, dass die Menschen, um die wir uns kümmern, eines Tages ihre Probleme allein bewältigen können.

In unserem **Menschenbild** gehen wir davon aus, dass jeder Mensch einmalig ist und in dieser Einmaligkeit gesehen werden muss. Dabei haben wir es in der Regel mit Personen zu tun, die sich oder anderen mit ihren Eigenarten Probleme bereiten. Indem wir die Widersprüche zwischen seinen eigenen Interessen und den Interessen seiner sozialen Umwelt deutlich machen, können wir erreichen, dass er sich über sein Handeln und die Folgen bewusst wird. Auf diese Weise wird es ihm ermöglicht, neue Handlungsstrategien anzuwenden und Verantwortung für sich und andere zu übernehmen.

Die **Wertschätzung** gegenüber unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist eine unserer Säulen unserer Unternehmens-Philosophie. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind das Fundament dieser Arbeit. Dank ihres Engagements und ihres fachlichen Könnens, ist es möglich, die immer neuen Herausforderungen zu bewältigen. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten alle notwendigen Fort- und Weiterbildungen. Wir sorgen für ein gutes Betriebsklima.

1. Grundsätzliches Selbstverständnis

Die Pestalozzi-Stiftung Hamburg als Leistungsträger stationärer Angebote der Jugendhilfe, ist ein freier Träger der Jugend- und Behindertenhilfe und dem Diakonischen Werk Hamburg als Landesverband der Inneren Mission angeschlossen. Die Geschäftsstelle der Stiftung befindet sich im Bezirk Wandsbek, in Steilshoop. In der Jugendhilfe werden Hilfen zur Erziehung, Hilfen für junge Volljährige und Inobhutnahmen auf der Grundlage der §§ 27 ff., 35a in der Ausgestaltung nach § 34 SGB VIII, §§ 41 und 42 SGB VII und gem. §§ 39/40 und 72 BSHG angeboten. Die Hilfen werden aus zwei Jugendhilfezentren geleistet.

Die stationären Hilfen werden in 2 Wohnhäusern in den Hamburger Bezirken Altona und Wandsbek sowie in 23 Lebensgemeinschaften in Hamburg, Schleswig-Holstein und Niedersachsen mit insgesamt 100 Plätzen und im Kooperationsprojekt Spanien durchgeführt.

Die Pestalozzi-Stiftung verfügt über weitreichende Erfahrungen im Bereich der stationären Jugendhilfe.

In den Wohnhäusern wird die Betreuung von einem festen Betreuerteam im Schichtdienst geleistet. Die Konzeptentwicklung ist ein stetiger Prozess sich wandelnder und wachsender Herausforderungen, den sich die MitarbeiterInnen durch interne und externe Qualifikationen stellen. Dabei verfolgen sie das Leitbild einer nicht ausgrenzenden, alltagsorientierten Jugendhilfe. Die nachfrageorientierte Kinder- und Jugendhilfe, die sich eng an der sozialräumlichen, milieunahen Lebenswelt der Betreuten und ihrer Familien orientiert, ist handlungsleitend für das Betreuerteam. Mithin wird der Versuch unternommen die individuellen Bedürfnisse der Betreuten und deren Familien in kooperativer Zusammenarbeit mit den bezirklichen Jugendämtern immer wieder neu auszuhandeln um das Wunsch- und Wahlrecht der Hilfeempfänger

nach bedarfsgerechten Hilfen – auch außerhalb des familiären Umfeldes , Rechnung zu tragen.

In den frühen 90er Jahren begann die Pestalozzi-Stiftung damit, den Problemen eines ständigen Stil- und Atmosphärenwechsels des Lernfeldes Wohngruppe entgegen zuwirken und durch das Hilfeangebot der familienorientierten Lebensgemeinschaften zu erweitern. Durch häufige Veränderungen des Lebensfeldes durch Verlassen und Neueintritt von jungen Menschen in Wohngruppen mit den damit verbundenen Beziehungsabbrüchen im Schichtdienstsystem mit Betreuerwechsel, wird die pädagogische Freiheit häufig durch einen Gleichbehandlungsdruck eingeschränkt.

Diese Sichtweise hat dazu geführt, den Chancen einer familiennahen Erziehung eine stärkere Präferenz zu geben. So empfinden (jüngere) Kinder in der Regel das Leben in einer Familie, auch wenn es nicht die eigene Familie ist, als normaler als das in einer Wohngruppe. Sie haben weniger Schwierigkeiten, diese Lebensform anzunehmen.

Die Fremderziehung in den zumeist koedukativ besetzten Lebensgemeinschaften ist familienorientiert aufgebaut. Die Kinder jeder Altersstufe leben zusammen und werden rund um die Uhr von professionellen MitarbeiterInnen betreut.

Die Familienstrukturen der Lebensgemeinschaften der Pestalozzi-Stiftung sind in ihrem Profil vielfältig ausgerichtet und für Kinder und Jugendliche vorgesehen, die nicht in Pflegefamilien aufgenommen werden und dennoch eine engere Bindungsmöglichkeit professioneller familiärer Bezugspersonen ohne Schichtdienstwechsel bedürfen. Eine Lebensgemeinschaft ist ein auf längere Zeit angelegter Lebensort. Es besteht die Möglichkeit der regionalen Aufnahme um den Erhalt der Lebenswelt und der sozialen und persönlichen Kontakte im Stadtteil zu gewährleisten. Gleichwohl verstehen wir diesen überschaubaren familiären Rahmen als ein überregionales Betreuungsangebot.

Das alltagsorientierte pädagogische Setting Lebensgemeinschaft ist in die institutionelle Konstruktion des Trägers eingebettet. Die MitarbeiterInnen erhalten einen kontinuierlichen Fachaustausch, die ihnen die Lösung ihrer komplexen und anspruchsvollen Berufsarbeit erleichtern.

2. Grundstruktur

Die Pestalozzi-Stiftung Hamburg hält im Bereich der stationären Jugendhilfe folgendes Mengengerüst vor:

- a) Die zwei Wohnhäuser befinden sich in den Bezirken Altona und Wandsbek

Wohnhäuser	
Anzahl Plätze	17
Anzahl Standorte	2
Anzahl (Stellen) und Qualifikation des pädagogischen Personals	7,90
Anzahl (Stellen) Hauswirtschaft	2,43
Anzahl Einzelzimmer	17
Anzahl Doppelzimmer	0
Zuständigkeit für Betriebserlaubnis	BSG

- b) Von den 23 Lebensgemeinschaften befinden sich 13 LGs in Hamburg, 6 in Schleswig-Holstein und 4 in Niedersachsen

Lebensgemeinschaften	
Anzahl Plätze	83
Anzahl Standorte	23
Anzahl (Stellen) und Qualifikation des pädagogischen Personals	38,60
Anzahl (Stellen) Hauswirtschaft	11,86
Anzahl Einzelzimmer	83
Anzahl Doppelzimmer	0
Zuständigkeit für Betriebserlaubnis: Kiel, Lüneburg und Hamburg	

Leistungsbereiche

Wohnhäuser

Bezirk Altona	Anschrift	Plätze	Aufnahmealter
Bei der Pauluskirche 5	22769 Hamburg	8	ab 6 Jahre
Bezirk Wandsbek			
Seekamp 23	22177 Hamburg	9	ab 6 Jahre

Sozialpädagogische Lebensgemeinschaften

Bezirk Altona	Anschrift	Plätze	Aufnahmealter
LG Schröder-Eickenbusch	Stangestraße 12, 22765 Hamburg	3	ab 2 Jahre
Bezirk Bergedorf			
LG Künne/Herrmann	Neuengammer Hausdeich 432, 21039 HH	5	ab 8 Jahre
LG Prenzel	Wiesingsring 18c, 21035 Hamburg	1	ab 6 Jahre
Bezirk Eimsbüttel			
LG Hasenkamp	Warnstedtstr. 74, 22525 Hamburg	5	ab 5 Jahre
LG Reining	Friedrich-Ebert-Str. 22, 22459 Hamburg	5	ab 6 Jahre
Bezirk HH-Nord			
LG Morgenroth	Wellingsbüttl. Landstr. 11, 22337 HH	2	ab 12 Jahre
Bezirk Wandsbek			
LG Görsdorf	Kakenhahner Weg 70, 22397 Hamburg	5	ab 4 Jahre
LG Haak/Cantzler	Rodenbeker Str. 110, 22395 Hamburg	4	ab 5 Jahre
LG Michaelsen	Saseler Mühlenweg 81 a, 22359 HH	3	ab 6 Jahre
LG Paarmann	Lofotenstr. 21, 22145 Hamburg	4	ab 6 Jahre
LG Elmas	Tegelweg 95, 22143 Hamburg	5	ab 6 Jahre
LG Mennerich/Rautenberg	Berner Heerweg 271, 22159 Hamburg	5	ab 5 Jahre
Bezirk Harburg			
LG Delonge	Scharpenbargsweg 13, 21149 Hamburg	2	ab 6 Jahre
Schleswig-Holstein			
LG Bentien	Kykerweg 2, 22869 Schenefeld	3	ab 6 Jahre
LG Kiesel	Segeberger Chaussee 388, 22851 Norderstedt	3	ab 12 Jahre
LG Schreiner	Rockenhof 2, 24813 Schülpl	5	ab 6 Jahre
LG Blüße	Gartenstr. 13, 22946 Trittau	2	ab 6 Jahre
LG Meincke	Hülsenbusch 15, 27404 Gyhum	3	ab 2 Jahre
LG Aufenanger	Birkenweg 7, 21514 Büchen	3	ab 2 Jahre
Niedersachsen			
LG Hansen	Ilmendeich 24, 21423 Winsen	4	ab 6 Jahre
LG Meiser	Tollendorf 11, 29473 Gohrde	5	ab 6 Jahre
LG Müller	Am Kirchplatz 4, 21369 Nahrendorf	3	ab 6 Jahre

3. Projekte und Kooperationen

Projekte		
„F.aktiv“	Bergedorf	Sozialräumliche Hilfen
„F.aktiv“	Wandsbek	Sozialräumliche Hilfen
„SoFJA“	Altona	Sozialräumliche Hilfen
„EKKE“	Altona	Sozialräumliche Hilfen
„Treff Berne“	Wandsbek	Sozialräumliche Hilfen
„Nestlotsen“	Bergedorf	Frühe Hilfen
Straßensozialarbeit	Bergedorf	Gemeinwesenarbeit
„Übergänge“	Altona	Sozialräumliche Hilfen
Hebammenprojekt	Wandsbek- Großlohe	Frühe Hilfen

Kooperationen	
Europaprojekt Spanien	Kinder- und Jugendhilfe
Lebensgemeinschaften	Kinder- und Jugendhilfe

4. Allgemeine methodische Grundlagen und Instrumente

s. Pkt. 2.3., Seite 5

s. Pkt. 2.1. u. 2.2., Seite 16

